Anlage 3

(Bewilligungsbehörde)

Az.: _____ _____

Ort/Datum/Fernsprecher

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/
des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes

Bezug: Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o.a. Antrag bewillige ich Ihnen für den Zeitraum vom _____ bis _____ (Berechtigungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

_____ DM

(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei Aufgabe des Arbeitsplatzes.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung und Berechnung der Zuwendung

s. Anlage

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird jährlich ab 1.6. rückwirkend für den Berechtigungszeitraum ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto bzw. an die angegebene Adresse überwiesen. Auf Antrag kann für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum ein Abschlag auf die zum 1.6. zu gewährende Zuwendung gezahlt werden.

II.

Nebenbestimmungen

1. Ansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Belege und sonstige Unterlagen, die mit der Gewährung der Zuwendung im Zusammenhang stehen, zur Prüfung anzufordern oder örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3. Der Landes- und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

4. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 VwVfG. NRW.), nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

5. Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt oder geltend gemacht, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

6. Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Baiszinssatz nach § 1 EuroEG NW jährlich zu verzinsen.

7. Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - 1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73).

III.

Fristen für Folgeanträge

Folgeanträge sind jeweils bis spätestens zum 1.4 des auf die Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides folgenden Kalenderjahres einzureichen. Wird die Frist versäumt ist der Folgebezug von Anpassungshilfe für den entsprechenden Berechtigungszeitraum, auf dem sich der Folgeantrag bezieht, ausgeschlossen.

Im Auftrag

(Unterschrift)

– MBl. NRW. 2000 S. 420.